

tige gerichtliche Verhandlung, unter Ausschluß eines Ermäßigungsverfahrens, verlangt wird.

Demgemäß hat der Magistrat nach erlangter Kenntniß von der Contravention den Denunciaten zum Ermäßigungsverfahren unter dem Präjudize vorzuladen, daß beim Ausbleiben desselben das Ermäßigungsverfahren als abgelehnt angesehen und die gerichtliche Untersuchung beantragt, werden solle.

Die Annahme des magistratsseitig gemachten Ermäßigungsverorschlages abseiten des Denunciaten schließt den Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung aus.

Die im Ermäßigungsverfahren gezahlte Geldbuße fließt in die Cämmerei-Casse.

Murich, den 28. Januar 1862.

Der Magistrat.

Kempe.

---